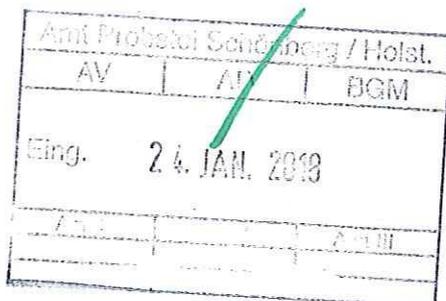


Direktor des Amtsgerichts Plön, Lütjenburger Str. 48, 24306 Plön

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 32 Ea
Meine Nachricht vom: ./

verwaltung@ag-ploen.landsh.de
Telefon: 04522 / 745 - 102
Telefax: 04522 / 745 - 123

Plön, 22. Januar 2018

**Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023
Schreiben des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom
17.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das hiesige Schreiben vom 11.01.2018 wird anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 17.01.2018 übersandt. Darin wird auf die Änderung der §§ 34, 35 GVG hingewiesen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Clausen

Beglaubigt:


Röhling
Justizobersekretärin



Fotokopie



Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail

an die Präsidenten/-innen der
Landgerichte und Amtsgerichte

nachrichtlich:

Präsidentin des Oberlandesgerichts

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II301/3221 - 178 SH-
Meine Nachricht vom: /

Kjell Gasa
Kjell.Gasa@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2633
Telefax: 0431 988-3870

17. Januar 2018

Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugend- schöffinnen und Jugendschöffen

Hier: Änderung der §§ 34, 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Anlässlich der bevorstehenden Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse weise ich auf folgende Gesetzesänderung hin:

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts (2. VerfRBÄndG) vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295 (Nr. 60), in Kraft seit dem 05.09.2017, sind die §§ 34 und 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert worden. Konkret bedeutet diese Gesetzesänderung Folgendes: Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, können erneut für eine weitere Amtsperiode zum Amt eines Schöffen berufen werden. Dies ergibt sich aus der Streichung des § 34 Nummer 7 GVG. Schöffinnen oder Schöffen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig waren, dürfen ihre erneute Berufung zum Schöffenamt aber ablehnen. Dies ergibt sich aus der Ergänzung des § 35 GVG um einen weiteren Ablehnungsgrund (§ 35 Nummer 2a GVG).

Nach § 6 Abs. 1 EGGVG sind „Vorschriften über die Wahl oder Ernennung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (...) erstmals auf die erste Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter anzuwenden, die nicht früher als am ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden zwölften Kalendermonats beginnt“. Damit gelten die o. g. Gesetzesänderungen bereits für die im Jahr 2018 durchzuführenden Schöffenwahlen.

Um eine Beachtung der Änderungen der §§ 34, 35 GVG sicherzustellen, wäre ich für eine Bekanntmachung der Gesetzesänderung bei den Gemeinden/ Jugendhilfeausschüssen – ggf. mit der Mitteilung über die festgesetzte erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen – sehr dankbar.

Parallel dazu habe ich die mit Blick auf die o. g. Gesetzesänderung notwendige An-passung der AV „Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen“ vom 22. März 2013 inzwischen veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
Kjell Gasa